



## Thema: Digitale Vordrucke

Information der KBV 261/2016

An die  
Kassenärztlichen Vereinigungen

Dezernat 4  
Geschäftsbereich Sicherstellung und Versorgungsstruktur  
**Dr. Bernhard Gibis**  
Tel. (030) 40 05 – 1405  
Fax (030) 40 05 – 271405  
E-Mail: BGibis@kbv.de  
BG/ih

21. Dezember 2016

### Neue Vereinbarung über digitale Vordrucke: Regelungen für die digitale Überweisung zum Labor und zum radiologischen Telekonsil beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie heute über die neue Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä). Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben darin die Verwendung digitaler Vordrucke geregelt. Die Anlage enthält bisher nur Muster 6, wenn es für die Überweisung zum radiologischen Telekonsil verwendet wird, sowie Muster 10 für Laborüberweisungen und 10A für Laboranforderungen. Perspektivisch können weitere Vordrucke hinzukommen. Nachfolgend stellen wir Ihnen die neue Vereinbarung und die wichtigsten Regelungen zu den digitalen Vordrucken vor.

#### Die neue Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag

Die neue Anlage 2b zum Bundesmantelvertrag regelt die Verwendung digitaler Vordrucke in der vertragsärztlichen Versorgung. Die Vertragspartner haben darin vereinbart, dass Vertragsärzte bestimmte Vordrucke in digitaler Form nutzen können, wie dies zu erfolgen hat und welche Anforderungen an den Übermittlungsweg gestellt werden.

Diese Vordrucke können Vertragsärzte künftig digital verwenden:

- Ab 1. April 2017 – Muster 6 „Überweisungsschein“, jedoch ausschließlich um ein radiologisches Telekonsil zu beauftragen
- Ab 1. Juli 2017 – Muster 10 „Überweisungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen als Auftragsleistung“
- Ab 1. Juli 2017 – Muster 10A „Anforderungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen bei Laborgemeinschaften“

## Information der KBV 261/2016

### Generelle Regelungen und Ausnahmen

Die neue Anlage 2b enthält generelle Regelungen für alle digitalen Vordrucke, aber auch Ausnahmen, die abweichend davon gelten. So ist generell festgelegt, dass Vertragsärzte digitale Vordrucke verwenden können und jeweils selbst entscheiden, ob ein Vordruck in ihrer Praxis konventionell bedruckt, per Blankoformularbedruckung erstellt oder digital erstellt, übermittelt und empfangen wird (§ 2 Absatz 1). Eine Ausnahme besteht für das Beauftragen eines radiologischen Telekonsils, dazu muss der digitale Vordruck verwendet werden (vgl. Anlage 31a BMV-Ä „Vereinbarung Telekonsil“).

Auch ist generell festgelegt, dass Vertragsärzte digitale Vordrucke mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter Nutzung des elektronischen Heilberufsausweises versehen müssen (§ 2 Absatz 4). Eine Ausnahme gilt für Anforderungen von Laboratoriumsuntersuchungen in Laborgemeinschaften auf Muster 10A, diese dürfen Ärzte ohne Signatur versenden.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die wichtigsten Regelungen zu Laborüberweisungen und zu Überweisungen zum radiologischen Telekonsil im Detail vor.

### Das Wichtigste zur digitalen Laborüberweisung

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich auf folgende Regelungen geeinigt:

- **Freiwillige Nutzung:** Die Laborüberweisung auf Muster 10 und der Anforderungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen in Laborgemeinschaften auf Muster 10A können ab dem 1. Juli 2017 auch digital erstellt, übermittelt und empfangen werden. Das heißt, die Nutzung der digitalen Laborüberweisung auf Muster 10 und der Anforderung auf Muster 10A ist freiwillig. Die Verwendung konventioneller Vordrucke sowie der Blankoformularbedruckung ist weiterhin möglich.
- **Signatur:** Die Unterzeichnung der digitalen Laborüberweisung auf Muster 10 erfolgt mithilfe der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA). Da der Gesetzgeber den eHBA im E-Health-Gesetz für andere Vorhaben wie den eArztbrief vorgeschrieben hat, soll durch diese Vorgabe verhindert werden, dass in Arztpraxen unterschiedliche Signaturverfahren für verschiedene Dienste verwendet werden müssen. Das Muster 10A wird ohne digitale Signatur übermittelt, da der anfordernde Vertragsarzt selbst Mitglied der Laborgemeinschaft ist.
- **Übermittlung:** Digitale Vordrucke müssen auf einem sicheren Weg übermittelt werden. Wenn ein entsprechender Dienst in der Telematikinfrastruktur erreichbar ist, muss dieser verwendet werden. Bis dahin können auch andere Dienste verwendet werden, die den in der Anlage 2b definierten Sicherheitsanforderungen entsprechen. Hierzu zählt für die Übermittlung der Laborüberweisung auf Muster 10 und des Anforderungsscheines für Laboratoriumsuntersuchungen bei Laborgemeinschaften auf Muster 10A beispielsweise auch KV Connect.

### Das Wichtigste zur Überweisung zum radiologischen Telekonsil

Die Überweisung zum radiologischen Telekonsil, das ab dem 1. April 2017 als neue Leistung eingeführt wird (s. KBV-Information 246/2016), erfolgt ausschließlich in digitaler Form.

## Information der KBV 261/2016

Das haben die Vertragspartner bereits mit Anlage 31a BMV-Ä „Vereinbarung Telekonsil“ festgelegt. Grund hierfür ist, dass auch die Übermittlung der Röntgenbilder digital erfolgt. Auch die Anforderungen an den für die Übermittlung zu verwendenden Dienst sind bereits in der Anlage 31a BMV-Ä geregelt.

In der neuen Anlage 2b haben KBV und GKV-Spitzenverband vereinbart, dass Vertragsärzte ab 1. April 2017 das Muster 6 nutzen können, um einen anderen Vertragsarzt mit einem radiologischen Telekonsil zu beauftragen.

### **Inkrafttreten zum 1. Januar 2017**

Die Anlage 2b BMV-Ä tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft, damit die Zertifizierung der Softwarehersteller rechtzeitig erfolgen kann. Wir haben Ihnen den Vereinbarungstext beigefügt.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ihre Ansprechpartner sind Frau Imeke Holthusen (Tel. 030 4005-1416, E-Mail: [IHolthusen@kbv.de](mailto:IHolthusen@kbv.de)) sowie für IT-Fragen Herr Willi Roos (Tel. 030 4005-2034, E-Mail: [WRoos@kbv.de](mailto:WRoos@kbv.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernhard Gibis  
Dezernent

**Anlage**